



A9-0012/2024

29.1.2024

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits
(15958/2023 – C9-0468/2023 – 2023/0338(NLE))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatterin: Alessandra Mussolini

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	8
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL.....	9
SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG.....	14
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	16
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	17

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits
(15958/2023 – C9-0468/2023 – 2023/0338(NLE))**

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (15958/2023),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (13573/2023),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0468/2023),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0012/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Kenia zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits (im Folgenden „WPA EU-Kenia“) zielt auf die bilaterale Durchführung der Bestimmungen des WPA zwischen der EU und den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) (Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda) (im Folgenden „EU-EAC-WPA“) ab, dessen Verhandlungen am 16. Oktober 2014 abgeschlossen wurden. Das regionale EU-EAC-WPA wurde nie vorläufig angewandt, da nicht alle EAC-Mitglieder das Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben, was eine Voraussetzung für das Inkrafttreten des EU-EAC-WPA war.

Im Februar 2021 wurde auf dem ordentlichen Gipfel der Staats- und Regierungschefs der EAC beschlossen, EAC-Ländern jeweils einzeln die bilaterale Durchführung des EU-EAC-WPA nach dem Grundsatz der „variablen Geometrie“ zu erlauben. Am 4. Mai 2021 teilte Kenia der Kommission mit, in diesem Zusammenhang weitere Schritte unternehmen zu wollen. Am 17. Februar 2022 unterzeichneten Exekutiv-Vizepräsident Valdis Dombrovskis im Namen der EU und Botschafterin Raychelle Omamo im Namen Kenias am Rande des Gipfeltreffens EU-Afrikanische Union eine gemeinsame Erklärung, in der vereinbart wurde, die Verhandlungen über das WPA EU-Kenia voranzubringen, das für andere EAC-Partnerstaaten offen bleiben wird.

Die Verhandlungen zwischen der EU und Kenia zur Einführung der erforderlichen Anpassungen zur bilateralen Umsetzung der Bestimmungen des EU-EAC-WPA wurden am 19. Juni 2023 auf politischer Ebene abgeschlossen.

Das WPA EU-Kenia enthält Bestimmungen über den Warenhandel, Zoll- und Handelserleichterungen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Landwirtschaft und Fischerei, Entwicklungszusammenarbeit, Streitvermeidung und -beilegung sowie einen Anhang betreffend Handel und nachhaltige Entwicklung. Das Abkommen enthält auch zwei Gemeinsame Erklärungen zur Anwendbarkeit der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung bzw. der Ursprungsregeln.

Das WPA EU-Kenia wurde ausdrücklich als wichtige Zielsetzung in den im Juni 2021 eingeleiteten strategischen Dialog EU-Kenia integriert, und es ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der EU für ihr Engagement in Afrika. Es bleibt für den Beitritt anderer EAC-Partnerstaaten offen.

Das Abkommen wird fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre überprüft. Es enthält eine Verpflichtung zur Aushandlung neuer Bereiche, die in das WPA aufgenommen werden sollen („Überprüfungsklausel“), einschließlich Bestimmungen über den Handel mit Dienstleistungen und handelsbezogene Vorschriften über nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbspolitik, Investitionen und Entwicklung des Privatsektors, Rechte des geistigen Eigentums und Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen. Die Ergebnisse der Verhandlungen in diesen Bereichen sollen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens hinzugefügt werden.

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV benötigt der Rat für den Erlass eines Beschlusses über

den Abschluss des Abkommens die Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Vor diesem Hintergrund wird dem Parlament empfohlen, dem Abschluss des Abkommens zuzustimmen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Die Berichterstattein erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

8.12.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INTERNATIONALEN HANDEL

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

0000/2023 – C9-0000/0000 – 2023/0338(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Tomas Tobé

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 19. Juni 2023 hat Kenia als erstes Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) die Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit der EU abgeschlossen.

Ursprünglicher Zweck war es, ein WPA mit der EU auszuhandeln und abzuschließen, das alle Partnerländer der EAC umfasst („zwischen zwei Blöcken“, ein EU-EAC-WPA): WPA werden in der Regel mit regionalen Blöcken und nicht mit einzelnen Ländern ausgehandelt, um die regionale Integration zu fördern, was zur Entwicklung der betreffenden Länder beitragen würde. Die Partnerländer der EAC haben jedoch unterschiedliche Ansichten über das EU-EAC-WPA, was den Fortschritt aufhält.

Im Gegensatz zu den anderen Partnerstaaten der EAC gehört Kenia nicht mehr zu den am wenigsten entwickelten Ländern und ist daher am Abschluss eines Abkommens interessiert, um den zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund haben sich die anderen Partnerstaaten der EAC im Februar 2021 darauf geeinigt, dass Kenia ein bilaterales WPA mit der EU aushandelt, bis Fortschritte beim EAC-weiten WPA erzielt werden.

Kenia ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der EU unter den Partnerländern der EAC; auf Kenia entfallen fast die Hälfte der EU-Einfuhren aus der EAC und mehr als die Hälfte der EU-Ausfuhren in die EAC.

Das WPA EU-Kenia beruht weitgehend auf dem Entwurf des EU-EAC-WPA. In der Praxis bedeutet dies, dass der Entwurf des EU-EAC-WPA auf bilateraler Ebene zwischen der EU und Kenia umgesetzt wird.

Inhaltlich handelt es sich um ein nur auf Waren beschränktes Abkommen, das jedoch eine „Überprüfungsklausel“ enthält, die die Vertragsparteien verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des WPA Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen und

andere handelsbezogene Fragen abzuschließen. Das WPA bietet Flexibilität durch die Möglichkeit, vorübergehende Ausfuhrsteuern einzuführen. Es ermöglicht einen asymmetrischen Marktzugang für Waren der EAC. Zu den Zielen des Abkommens gehören u. a. Verweise auf die nachhaltige Entwicklung, die regionale Integration und die verantwortungsvolle Staatsführung.

In der die umfassende Entwicklung betreffenden Säule des WPA sollen Anpassungsschwierigkeiten der Partnerstaaten der EAC behoben werden, indem Hilfe beim Kapazitätsaufbau geleistet und die Umstrukturierung der Volkswirtschaft gefördert wird. Ferner heißt es, dass bei der Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit vorrangig die Umsetzung dieses Abkommens unterstützt werden soll, um den erwarteten Nutzen zu maximieren. Das WPA erkennt auch die potenziellen fiskalischen Verluste an, die sich aus der schrittweisen Beseitigung von Zöllen ergeben; die EU verpflichtet sich, diese übergangsweise zu decken und gleichzeitig einen verstärkten Dialog über die Frage der Steuerreformen zu führen.

Es sei darauf hingewiesen, dass das WPA EU-Kenia eine Verbesserung gegenüber dem zugrunde liegenden Entwurf des EU-EAC-WPA darstellt, da es einen Anhang mit verbindlichen Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie einen transparenten Streitbeilegungsmechanismus enthält.

Bedauerlicherweise ist für die Parlamente bei der Überwachung des WPA keine Rolle vorgesehen. Andererseits sieht das WPA einen gemischten beratenden Ausschuss vor, der den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Vertretern des Privatsektors, zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich der Wissenschaftsgemeinde, sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner fördern soll. Der gemischte beratende Ausschuss kann sich zu allen unter das WPA fallenden Fragen äußern.

Jedes Abkommen ist nur so gut wie seine Umsetzung. Es wird daher der Stellenwert eines wirksamen Überwachungsmechanismus hervorgehoben, mit dem mögliche Hürden bei der Umsetzung ermittelt und beseitigt werden können. Ebenso wichtig ist eine angemessene finanzielle Unterstützung der Partnerländer, um ihnen bei der Umsetzung der Bestimmungen über Handel und nachhaltige Entwicklung zu helfen, einschließlich ihrer internationalen Verpflichtungen, auf die in Anhang V des WPA verwiesen wird. Entwicklungsspezifische Belange sollten weiterhin ein wesentlicher Faktor bei der Umsetzung des WPA sein, und alle Maßnahmen der EU sollten in Einklang mit ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung davongetragen sein.

Es wird die Ansicht vertreten, dass das WPA insgesamt das Potenzial hat, als Katalysator für inklusive und nachhaltige Entwicklung und inklusives und nachhaltiges Wachstum in Kenia und auch in der benachbarten Region der EAC zu fungieren.

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, die Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits zu empfehlen.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSEN
DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT**

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	2023/0338(NLE)
Federführender Ausschuss	INTA
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Tomas Tobé 25.10.2023
Datum der Annahme	7.12.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 10 -: 4 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Stéphane Bijoux, Mercedes Bresso, Udo Bullmann, Catherine Chabaud, Christophe Clergeau, Charles Goerens, Mónica Silvana González, Pierrette Herzberger-Fofana, Erik Marquardt, Miguel Urbán Crespo, Bernhard Zimniok
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Caroline Roose, Carlos Zorrinho
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Jarosław Duda, Aušra Maldeikienė

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

10	+
PPE	Jarosław Duda, Aušra Maldeikienė
Renew	Stéphane Bijoux, Catherine Chabaud, Charles Goerens
S&D	Mercedes Bresso, Udo Bullmann, Christophe Clergeau, Mónica Silvana González, Carlos Zorrinho

4	-
The Left	Miguel Urbán Crespo
Verts/ALE	Pierrette Herzberger-Fofana, Erik Marquardt, Caroline Roose

1	0
ID	Bernhard Zimniok

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

24.1.2024

**SCHREIBEN DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE
ENTWICKLUNG**

Herrn
Bernd Lange
Vorsitzender
Ausschuss für internationalen Handel
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, andererseits (2023/0338(NLE))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben nehme ich Bezug auf den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit Kenia [2023/0338 (NLE)].

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 24. Januar 2024 geprüft.

Der Ausschuss hat dem Abschluss des vorstehend genannten Abkommens mit Kenia zugestimmt und mich gebeten, Ihnen seine Stellungnahme gemäß Artikel 56 zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Lins

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER VERFASSEN DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE
ERHALTEN HAT**

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	15958/2023 – C9-0468/2023 – 2023/0338(NLE)	
Datum der Anhörung oder des Ersuchens um Zustimmung	18.12.2023	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 25.1.2024	
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 25.1.2024	AGRI 25.1.2024
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Alessandra Mussolini 24.10.2023	
Prüfung im Ausschuss	28.11.2023	
Datum der Annahme	24.1.2024	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+	32
	-	2
	0:	5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Saskia Bricmont, Jordi Cañas, Daniel Caspary, Markéta Gregorová, Roman Haider, Heidi Hautala, Karin Karlsbro, Miapetra Kumpula-Natri, Danilo Oscar Lancini, Bernd Lange, Margarida Marques, Gabriel Mato, Sara Matthieu, Emmanuel Maurel, Carles Puigdemont i Casamajó, Samira Rafaela, Inma Rodríguez-Piñero, Ernő Schaller-Baross, Helmut Scholz, Joachim Schuster, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Jan Zahradil, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Michiel Hoogeveen, Włodzimierz Karpiński, Liudas Mažylis	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Hildegard Bentele, Izaskun Bilbao Barandica, Paolo Borchia, Antonio Maria Rinaldi, Domènec Ruiz Devesa, Lucia Vuolo	
Datum der Einreichung	29.1.2024	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

32	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Dominik Tarczyński, Jan Zahradil
ID	Paolo Borchia, Roman Haider, Danilo Oscar Lancini, Antonio Maria Rinaldi
NI	Tiziana Beghin, Ernő Schaller-Baross
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Hildegard Bentele, Daniel Caspary, Włodzimierz Karpiński, Gabriel Mato, Liudas Mažylis, Sven Simon, Lucia Vuolo, Jörgen Warborn, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Barry Andrews, Izaskun Bilbao Barandica, Jordi Cañas, Karin Karlsbro, Samira Rafaela, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Miapetra Kumpula-Natri, Bernd Lange, Margarida Marques, Inma Rodríguez-Piñero, Domènec Ruiz Devesa, Joachim Schuster, Kathleen Van Brempt

2	-
The Left	Emmanuel Maurel, Helmut Scholz

5	0
NI	Carles Puigdemont i Casamajó
Verts/ALE	Saskia Bricmont, Markéta Gregorová, Heidi Hautala, Sara Matthieu

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung